



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	0032/06/16.WP
Datum:	12.12.2006
Amt/Abteilung:	10
Sachbearbeiter(in):	Hans Rode
Aktenzeichen:	10-Ro/en
Bezugsvorlage(n):	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Pflichtenbelehrung nach § 28 NGO und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder nach § 42 NGO

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Schillerslage	16.11.2006					
Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen	21.11.2006					
Ortsrat Otze	23.11.2006					

Beschlussvorschlag:

Entfällt

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Gem. § 42 NGO in der zuletzt gültigen Fassung vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) sind die Ratsfrauen und Ratsherren zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

In diese Verpflichtung sind auch die Ratsmitglieder einzubeziehen, die bereits in der vorangegangenen Wahlperiode dem Rat angehört haben und daher schon einmal verpflichtet worden sind.

Der Verpflichtung geht die Pflichtenbelehrung nach § 28 NGO voraus, die sich auf die Bestimmungen der §§ 25 – 28 NGO bezieht.

Gemäß § 55 f Abs. 4 NGO in Verbindung mit §§ 55 b Abs. 4 bis 6 gelten die – vorstehend angeführten – Vorschriften für den Rat für das Verfahren des Ortsrates entsprechend. Die Pflichtenbelehrung und Verpflichtung ist deshalb von der bisherigen Ortsbürgermeisterin oder dem bisherigen Ortsbürgermeister vorzunehmen.

Die Texte der §§ 25 – 28 und 42 NGO sind dieser Vorlage als Anhang beigefügt.